

# RS Vwgh 1987/3/19 86/02/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 Z10a;

## Rechtssatz

Die Vorlage entsprechender Urkunden oder Zeugnisse für die Schulung des das Radargerät bedienenden Beamten ist nicht erforderlich (hier: der die Messung durchführende Beamte hätte in seinem Bericht angegeben, er sei in der Bedienung von Radargeräten ausgebildet, arbeite mit diesen, seit solche im Einsatz seien und habe wiederholt an entsprechenden Seminaren teilgenommen. Er sei Hauptkommandant bei der Verkehrsabteilung, welchem unter anderem auch die Gruppe Radarkontrolle unterstehe und habe als solcher Beamter in der Bedienung von Radargeräten auszubilden).

## Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020185.X06

## Im RIS seit

30.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)